

: : p a r t i e

1. Der hohe Landtag habe die Erhöhung der Frauen-Einkaufstaxe für die Gemeinden Altach vom Betrage von 35 fl. — fr. auf 52 fl. 50 fr. in ö. W. beschlossen.  
 2. Altach " " " " " 61 fl. 25 fr. auf 100 fl. — fr. in " "  
 3. Fragern " " " " " 40 fl. — fr. auf 100 fl. — fr. in " "  
 4. Hohenems " " " " " 35 fl. — fr. auf 50 fl. — fr. in ö. W.

## Komite-Bericht

über die Gesuche der Gemeinden Altach, Altenstadt, Fragern und Hohenems wegen

Erhöhung der Bürgereinkaufstaxe für Frauen.

3381 vom 12. September 1868

Gemeinde Altach

—

Gemeinde Altenstadt

Die Gemeinden Altach, Altenstadt, Fragern und Hohenems haben in abgedruckten Gesuchen an den hohen Landtag das Ansuchen um Erwirkung eines Landesgesetzes auf Erhöhung der Einkaufstaxe für Frauenpersonen gestellt, welche durch Verheirathung mit einem Bürger in den Gemeindeverband eintreten und es wird darin die Erhöhung dieser Einkaufstaxe

bei Altach von 35 fl. — fr. auf 52 fl. 50 fr. in ö. W.  
 bei Altenstadt von 61 fl. 25 fr. auf 100 fl. — fr. in " "  
 bei Fragern von 40 fl. — fr. auf 100 fl. — fr. in " "  
 bei Hohenems von 35 fl. — fr. auf 50 fl. — fr. in ö. W.

beansprucht.

Die Majorität des erwählten Ausschusses findet bei dem Umstande, als solche Einkaufstaxen in den genannten vier Gemeinden schon vermöge alter Uebung bestehen und behoben werden u. daher nach §. 33 des Gemeindegesetzes zu Recht bestehen, auch die Erhöhung solcher ortsüblichen Frauen-Einkaufstaxen als gesetzlich zulässig; denn naturgemäß erscheint, daß der Betrag solcher ortsüblichen Einkaufstaxen sich nach dem Werthe der Nutzungen richte, welche mit dem Eintritte in die Gemeinde verbunden sind, beziehungsweise in Auwartchaft gestellt werden.

In Altach bestehen diese Nutzungen in der Nutznießung eines Gemeindetheiles und im Bezuge des Holzbedarfes aus den Holzwaldungen; in der Gemeinde Altenstadt in der Nutznießung von 2500 Klafter Acker-Sireuboden, in Benützung von Alpen und Gemeindeauen und im Bezuge des Bedarfes an Holz und Torf; in der Gemeinde Fragern in der Nutznießung von Gemeindetheilen und im Bezuge des Holzbedarfes und in der Gemeinde Hohenems in der Benützung von drei vorzüglichen Alpen.

In allen diesen Gemeinden haben sich seit der Einführung der bisherigen Einkaufstaxen auch abgesehen davon, daß die Realitäten allgemein im Werthe gestiegen sind, die Nutzungen theils durch Zuwächse an Nutzungsboden theils durch Verbesserung desselben gesteigert und es werden die vorgeschlagenen erhöhten Taxen mit dem Werthe der Nutzungen im Verhältnisse erkannt. Deshalb findet die Majorität des Komite, daß dem Ansuchen der vier Gemeinden zu willfahren sei und stellt unter Bezugnahme auf §. 80 des Gemeindegesetzes die

**A n t r ä g e :**

1. Der hohe Landtag wolle in die Erhöhung der Fraueneinlaufsteuer und zwar für die Gemeinde Altach vom Betrage pr. 35 fl. — kr. auf 52 fl. 50 kr.  
 " " " Altach " " " 61 fl. 25 kr. " 100 fl. — kr.  
 " " " Faxern " " " 40 fl. — kr. " 100 fl. — kr.  
 " " " Hohenems " " " 35 fl. — kr. " 50 fl. — kr. d. W.  
 einwilligen.
2. Es sei hiefür die allerhöchste Sanction zu erwirken.

Der Berichterstatter Dr. Jussel, der sich mit diesen Anträgen nicht einverstanden erklären kann, behält sich bevor, bei der Sitzung seinen abgesonderten Antrag zu begründen und zu stellen.

*Verhandlung der Landtagssitzung am 20. Dezember 1866.*  
**B r e g e n z ,** den 20. Dezember 1866.

Witth. Rhombert.

Dr. Jussel, Berichterstatter.

*Faint mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the document.*

*Faint mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the document.*

*Faint mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the document.*

*Faint mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the document.*

*Faint mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the document.*